

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/29)

31. Dezember 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Sondervorschrift 363

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Möglichkeit der Freistellung von Geräten und Maschinen, die Erdölprodukte in Mengen unter den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen (begrenzten Mengen) enthalten, gemäß Sondervorschrift 363.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Textes der Sondervorschrift 363 durch Streichung des Verweises auf die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Die Sondervorschrift 363 stellt die Eintragungen der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475 unter bestimmten Bedingungen von den Vorschriften des RID/ADR frei, wenn diese Produkte in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind, enthalten sind und nicht die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen überschreiten, d.h., wenn die in Zusammenhang mit dem Kapitel 3.4 definierten begrenzten Mengen (LQ) überschritten werden.
2. Nach den derzeitigen Vorschriften, gelten für Maschinen, deren Inhalt unter dem für begrenzte Mengen festgelegten Wert liegt, strengere Vorschriften als für Mengen oberhalb des Wertes für begrenzte Mengen. Die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b), die vor dem Inkrafttreten der Sondervorschrift 363 anwendbar war, kann wegen der neuen Sondervorschrift 363 nicht mehr angewendet werden. Angesichts des geringen Inhalts gefährlicher Stoffe, sollten diese Maschinen jedoch ebenfalls in den Genuss dieser Freistellung kommen.
3. Eine einfache Lösung dieses Problems könnte nach Ansicht der Schweiz darin bestehen, im Text der Sondervorschrift 363 auf die Eingrenzung "in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen" zu verzichten. Dies hätte in der Praxis keinerlei Konsequenzen, da Maschinen, die geringere Mengen als die für begrenzte Mengen festgelegten Werte enthalten, bereits die Anforderungen der Sondervorschrift 363 ohne jegliche Abweichung erfüllen. Sie müssen nicht bezettelt werden, und es ist kein Beförderungspapier erforderlich.

Antrag

In der Sondervorschrift 363 streichen:

"in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen"
